

# Satzung

## des Vereins "Tauberfränkische Volkskultur e.V."

### § 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen **"Tauberfränkische Volkskultur e.V."**
- (2) Er hat seinen Sitz in Weikersheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat die Erforschung und Erhaltung der Volkskultur des Tauberlandes zum Zweck. Sein Beobachtungs- und Sammelgebiet ist identisch mit dem Einzugsbereich der Tauber und ihrer Zuflüsse.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
  - a) das Tauberländer Dorfmuseum in Weikersheim betreibt und weiter ausbaut,
  - b) im Museumsverbund „Oberes Taubertal“ in Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden museale Einrichtungen betreut, welche der Darstellung der regionalen Volkskultur im Gebiet Hohenlohe-Tauberland dienen, und das Museumswesen und die landeskundliche Forschung in diesem Raum fördert.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehört ferner die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Wort, Bild und Ton über die Heimat - und Volkskunde des Tauberlands sowie die Förderung von Forschung und heimatpflegerischen Aktivitäten durch Wettbewerbe und Preisverleihung.
- (4) Der Verein strebt die Kooperation mit allen Vereinen, Verbänden und Institutionen an, die sich der Heimatpflege im Tauberland widmen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der durch Bürgerinitiative gegründete Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und Denkmalschutz.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlich erklärten Beitritt zum Verein erworben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

(3) Minderjährige bedürfen bei der Aufnahme in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(5) Die persönlichen Daten des Mitglieds werden zum Zwecke der Vereinsverwaltung auf Datenträgern gespeichert.

(6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Dieser ist in der ersten Hälfte des Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Kalenderjahres mit dem Eintritt fällig.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod oder Ende einer juristischen Person
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Auflösung des Vereins

(2) Der Austritt hat schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu erfolgen. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu bezahlen.

(3) Der Ausschluss kann bei Beitragsverzug, grobem Verstoß und vereinschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich und durch Veröffentlichung in der Tagespresse einberufen.

(2) Sie soll in den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.

(3) Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder seinem satzungsgemäßen Vertreter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand und des Kassenberichts durch den Schatzmeister sowie die Entlastung des Vorstands,
- b) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung an den Vorstand einzureichen. Die Anträge sind im Protokoll aufzunehmen.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Ist der Schriftführer verhindert, wird der Protokollführer auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch Handzeichen gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Berufung von Ehrenmitgliedern bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann aber nur beschlossen werden, wenn 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt es an der erforderlichen Zahl der Mitglieder, ist spätestens sechs Wochen später eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

(9) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder ist jedoch geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder diese Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder der Vereinsvorstand diese im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Einberufung hat innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Für Ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/-in)
- c) dem/der Schatzmeister/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in
- e) dem/der Pressereferenten/-in
- f) 2 Beisitzern/-innen

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Immer zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Dem Vorstand soll mindestens ein Mitglied aus den Verbundsgemeinden angehören.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet diese. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Vorsitzende achtet auf die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand hat das Recht, zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse zu bilden und besonders sachkundige Mitglieder und Bürger im Einzelfall zur Beratung hinzuziehen sowie zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Verwaltungskraft zu beschäftigen.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Vorstandmitglieder können eine Aufwandsentschädigung bis zu 500,00 Euro nach Maßgabe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

## **§ 9 Kassenprüfung**

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahre zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

(3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Auflösung, die durch den Wegfall der Steuerbegünstigung begründet wird, fällt sein Vermögen an die Stadt Weikersheim und an diejenigen Gemeinden, in denen der Verein über den Museumsverbund „Oberes Taubertal“ museale Einrichtungen betreut. Diese Kommunen haben auf Dauer von maximal fünf Jahren das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden bzw. einem neu entstehenden Verein im Sinne des ursprünglichen Zwecks zu übertragen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die bisherige Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.12.2010 und 08.04.2011 geändert und neu gefasst.

G. Breitenbacher  
1. Vorsitzender

Weikersheim, den 16.05.2011